Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst
des Landtags Nordrhein-Westfalen

aktuell

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

INFORMATION
16/265

Alle Abg

Bearbeitung:
Dr. Martha Leibrandt

27. April 2015

# Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.11.2014

Aktenzeichen BVerwG 7 C 19.12; BVerwG 7 C 20.12

Ende November 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht über den Informationszugang zur Verwendung der Sachmittelpauschale durch Abgeordnete entschieden.

Die Beteiligten, ein Redakteur der Bild-Zeitung und die Bundestagsverwaltung, stritten sich um den Zugang zu Informationen über den Sachleistungskonsum der Abgeordneten des 16. Deutschen Bundestages.
Der klagende Redakteur der Bild-Zeitung begehrte Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) über Anschaffungen von Abgeordneten im Rahmen der Sachmittelpauschale nach dem Abgeordnetengesetz. Dabei handelt es sich konkret um die Anschaffung von Montblanc-Füllern, Digitalkameras und iPods. Hinsichtlich der Füller und der Kameras (Aktenzeichen: BVerwG 7 C 19/12) sollten die Informationen unter Namensnennung der entsprechenden Abgeordneten erlangt werden. Hinsichtlich der iPods (Aktenzeichen: BVerwG 7 C 20/12) ging es teilweise um Namensnennungen, überwiegend sollten aber Fragen zur Gesamtheit der Abgeordneten beantwortet werden.
Den Antrag des Klägers lehnte die beklagte Bundestagsverwaltung sowohl im Ausgangsbescheid als auch im Widerspruchsbescheid mit dem Hinweis auf den unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ab.

In den Vorinstanzen sind die Klagen gegen die ablehnenden Bescheide erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht hat einen Zugangsanspruch verneint, weil es insgesamt – auch bei den auf die Gesamtheit der Abgeordneten bezogenen Auskünften – um personen- und mandatsbezogene Informationen gehe.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts bestätigt, soweit der Kläger Auskunft über die Anschaffungen von Abgeordneten unter Namensnennung begehrt hat. Bei den erfragten Daten handele es sich um personenbezogene Daten, da der Kläger Informationen über die Beschaffungspraxis

der einzelnen namentlich bezeichneten Abgeordneten begehrt; hierbei gehe es um sachliche Verhältnisse bestimmter Personen. Diese Informationen würden von § 5 Abs. 2 IFG erfasst, da sie mit einem Mandat des Dritten im Zusammenhang stehen. Die Vorschrift stelle neben dem Dienst- und Amtsverhältnis auch das Abgeordnetenmandat unter besonderen Schutz. Dabei sei der „Zusammenhang“ zwischen Angaben und Mandat normativ geprägt.

Soweit der Kläger auch Auskünfte zu den Anschaffungen der Gesamtheit der Abgeordneten begehrt, hat das Bundesverwaltungsgericht einen Informationsanspruch bejaht. Da das für das Informationsbegehren erforderliche Datenmaterial bei der Bundestagsverwaltung vorhanden war, sei es auch aufzubereiten. Der erhöhte Verwaltungsaufwand bei der Aufbereitung der Daten sei hinzunehmen. Darüber hinaus handele es sich nicht um personenbezogene Daten, da nicht ersichtlich sei, wie aus anonymisierten Angaben auch bei Nutzung zusätzlichen Wissens auf die Anschaffungen individualisierter Abgeordneter geschlossen werden könne.